

# WEISUNG – ABSENZWESEN

**vom 17. Februar 2022**  
**in Kraft ab 16. März 2022**

## Inhalt

Rechtliche Grundlagen: .....	3
Weisung Kommando – bezüglich «Absenzen»: .....	4
Geltungsbereich und Gesundheitsschutz .....	4
Absenzgründe .....	4
Meldepflicht bei Langzeitabsenzen infolge Krankheit, Unfall .....	4
Meldepflicht bei Langzeitabsenzen infolge Ferien .....	5
Meldepflicht bei Langzeitabsenzen infolge beruflicher Weiterbildung, Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz .....	5
Mutterschaft .....	5
Feuerwehrtauglichkeit infolge Krankheit oder Unfall oder Schwangerschaft .....	5
Dauer und Überprüfung der Langzeitabsenz .....	6
Entlassung aus dem Feuerwehrdienst infolge Krankheit oder Unfall .....	6
Absenzen bei Kursen .....	6
Inkrafttreten .....	6
Checkliste - Teil Administration .....	7

## Rechtliche Grundlagen:

- **Verordnung Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, §10 Abwesenheit**
- **Verordnung Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, §11 Dispensierung**
- ***Richtlinien für die ärztliche Untersuchung von Feuerwehrleuten SFV Ausgabe 2007, revidiert 2017***
- ***Personalgesetz des Kantons Basel-Landschaft (150) und deren Verordnungen***
- ***Leitfaden Mutterschutz Arbeitgeber 2018 (SECO)***

## **Weisung Kommando – bezüglich «Absenzen»:**

### **Geltungsbereich und Gesundheitsschutz**

Die SRFWL trifft zum Schutze der Gesundheit seiner AdF und zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten alle Massnahmen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik möglich und den betrieblichen Verhältnissen angemessen sind.

Grundsätzlich wurde diese Weisung für die detailliertere und klarere Regelung des Absenzwesens erstellt. Insbesondere wird, gegenüber der Verordnung zwischen einer «Kurzabsenz» und einer Langzeitabsenz unterschieden.

Die Kurzzeitdispens ist eine reine Administrative Abarbeitung einer Absenz und betrifft einzelne Tage bzw. einzelne Übungen oder Einsätze.

Die Langzeitabsenz wird durch den Kommandanten der SRFWL, mit einer Dispensation vom Feuerwehrdienst, für eine bestimmte Zeit verfügt.

Bei Langzeitabsenzen geht man grundsätzlich von einer reduzierten, teilweisen oder gänzlichen Arbeitsunfähigkeit aus, ausgelöst durch einen Unfall oder eine Krankheit, welche durch ein Arzzeugnis belegt ist. Diese reduzierte oder gänzlich fehlende Arbeitsfähigkeit muss auch in der SRFWL Rechnung getragen und vollständig umgesetzt werden. Demzufolge zieht diese eine entsprechende, zeitlich begrenzte, Dispensation von der Feuerwehrtauglichkeit mit sich.

### **Absenzgründe**

<sup>1</sup> Absenzgründe gemäss Verordnung der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr für eine Kurzabsenz sind:

- a) Krank,
- b) Todesfall in der Familie,
- c) Berufliche Unabkömmlichkeit,
- d) Elterliche Pflichten (Elternabend etc.),
- e) Ortsabwesenheit (Ferien, Kurs)

<sup>2</sup> Absenzgründe gemäss Verordnung der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr für eine Langzeitabsenz sind:

- f) Krankheit,
- g) Unfall,
- h) Schwangerschaft,
- i) Militärdienst (WK. Rekrutenschule etc.),
- j) Weiterbildungen,
- k) Zivildienst,
- l) Zivildienst

### **Meldepflicht bei Langzeitabsenzen infolge Krankheit, Unfall**

<sup>1</sup> AdF welche krank sind oder einen Unfall erlitten haben und aus diesem Grund keinen Feuerwehrdienst leisten können, müssen in jedem Falle umgehend das Kommando der SRFWL informieren.

<sup>2</sup> Ab einer Absenz von mehr als 5 Kalendertagen ist ein Arzzeugnis vorzulegen. Die SRFWL kann auch bei kürzerer Absenz das Vorweisen eines Arzzeugnisses verlangen.

<sup>3</sup> Absenzen infolge Krankheit oder Unfall müssen durch den / die AdF im Abwesenheitsstatus von FireHub hinterlegt werden.

## **Meldepflicht bei Langzeitabsenzen infolge Ferien**

<sup>1</sup> Absenzen infolge Ferien müssen dem Kommando der SRFWL gemeldet werden ([e-admin@srfwl.ch](mailto:e-admin@srfwl.ch)).

<sup>2</sup> Ferienabsenzen müssen durch den / die AdF im Abwesenheitsstatus von FireHub hinterlegt werden.

## **Meldepflicht bei Langzeitabsenzen infolge beruflicher Weiterbildung, Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz**

<sup>1</sup> AdF welche eine berufliche Weiterbildung absolvieren und dadurch ihr Feuerwehrdienst eingeschränkt werden kann, müssen in jedem Falle umgehend und vor Antritt der beruflichen Weiterbildung, das Kommando der SRFWL informieren.

<sup>2</sup> Der Information über die berufliche Weiterbildung sind unbedingt die entsprechenden Unterlagen und Bestätigungen beizulegen.

<sup>3</sup> Allfällige Absenzen müssen durch den / die AdF im Abwesenheitsstatus von FireHub hinterlegt werden.

## **Mutterschaft**

Grundsätzlich gilt gemäss Richtlinien für die ärztliche Untersuchung von Feuerwehrleuten SFV Ausgabe 2007, revidiert 2017 folgendes:

<sup>1</sup> Während der ganzen Schwangerschaft darf kein Ernstfalleinsatz geleistet werden. Übungen dürfen während der ersten 6 Monate besucht werden, sofern es sich um eine komplikationslose Schwangerschaft handelt und keine körperlichen Maximalbelastungen (insbesondere im Atemschutz) geleistet werden.

Zusätzlich gilt in der SRFWL:

<sup>2</sup> Die Schwangerschaft muss bis spätestens 4 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin dem Kommando der SRFWL gemeldet werden.

<sup>3</sup> Schwangere dürfen ab dem 6. Schwangerschaftsmonat und während der Zeit des Stillens nicht zum Feuerwehrdienst in der SRFWL verpflichtet werden. Sie werden ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft, durch den Kommandanten der SRFWL vom Feuerwehrdienst dispensiert und dürfen an keinen Übungen und Einsätzen teilnehmen.

<sup>4</sup> Die AdF hat einen Anspruch darauf, nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs ihre bisherige Tätigkeit zu den bisherigen Bedingungen wieder auszuüben.

<sup>5</sup> Es besteht hingegen kein Anspruch auf eine Reduktion der Feuerwehrtätigkeit. Eine Änderung oder Anpassung einer Funktion setzt die Zustimmung des Kommandos und letztinstanzlich des Ausschusses der Betriebskommission voraus.

<sup>6</sup> Allfällige Absenzen müssen durch den / die AdF im Abwesenheitsstatus von FireHub hinterlegt werden.

## **Feuerwehrtauglichkeit infolge Krankheit oder Unfall oder Schwangerschaft**

<sup>1</sup> Bei «Langzeitabsenzen» mit Arztzeugnissen (Unfall / Krankheit/Schwangerschaft) wird im Grundsatz die Feuerwehrtauglichkeit angezweifelt.

<sup>2</sup> Insbesondere für eine Schwangerschaft werden die Aufgaben und Arbeiten der SRFWL als gefährlich oder beschwerlich eingestuft. Gemäss Mutterschutzverordnung muss daher eine Risikobeurteilung erfolgen. Das Risiko wird in diesem Falle als sehr hoch angesehen und die Risiken können schlicht nicht vermieden werden. Somit muss eine Schwangere vom Feuerwehrdienst dispensiert werden.

<sup>3</sup> Solange dies nicht widerlegt werden kann, wird der/die AdF vom Feuerwehrdienst dispensiert (Entscheid Kdt) und darf an keinem Einsatz und an keiner Übung teilnehmen.

<sup>4</sup> Ausgenommen davon sind Informationsanlässe oder Kaderrapporte.

<sup>5</sup> Bevor die Feuerwehrtauglichkeit wieder eingesetzt wird, ist ein entsprechende Untersuchung/Test gemäss Richtlinien Schw. Feuerwehrverband zu absolvieren und die Feuerwehrtauglichkeit wieder zu bestätigen. In der Regel wird dies auf die normale Überprüfung der SRFWL im Zeitraum Oktober/November gelegt. Die Kosten dieses Tests werden von der SRFWL getragen.

<sup>6</sup> Falls der / die AdF vor dem normalen Test der Feuerwehrtauglichkeit bei der SRFWL wieder als Feuerwehrtauglich gesetzt werden will, muss der /die AdF selbst bei der Arztpraxis Dr. Vogt oder Dr. Reissenberger in Liestal ein entsprechender Termin vereinbaren und die Feuerwehrtauglichkeit überprüfen lassen. Diese Kosten gehen zu Lasten AdF.

### **Dauer und Überprüfung der Langzeitabsenz**

<sup>1</sup> Die maximale Dauer einer Langzeitabsenz, welche in der Kompetenz des Kommandanten liegt, ist auf 1 Jahr festgelegt.

<sup>2</sup> Länger andauernde Langzeitabsenzen müssen durch das Kommando der SRFWL an den Ausschuss der Betriebskommission gemeldet werden. Dieser Entscheidet letztinstanzlich über eine mögliche Verlängerung der Langzeitabsenz.

### **Entlassung aus dem Feuerwehrdienst infolge Krankheit oder Unfall**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Kündigung zur Unzeit sind sinngemäss bei Langzeitabsenzen anzuwenden.

### **Absenzen bei Kursen**

<sup>1</sup> Gemäss Statuten der SRFWL werden durch das Kommando AdF bezeichnet, welche in kantonalen und regionalen Kursen auszubilden sind. Diese werden durch das Kommando den Kursveranstaltern gemeldet.

<sup>2</sup> Falls ein AdF nicht am Kurs teilnehmen kann, hat dieser diese Situation spätestens 4 Wochen vor Kursbeginn zu melden, damit intern für einen eventuellen Ersatz gesucht werden kann.

### **Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt per 16. März 2022 in Kraft.

Liestal, 17.02.2022

### **Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal**

Das Kommando

Von der erweiterten Geschäftsleitung verabschiedet am 17.02.2022

Von der Betriebskommission zur Kenntnis genommen am 16.03.2022

Verteiler:           Alle AdF der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal  
                          Betriebskommission SRFWL

## Checkliste - Teil Administration

Beschrieb	Tätigkeit
<u>Bei Kurzabsenz (inkl. Ferien)</u>	
Kontrolle Kurzabsenz	<input type="checkbox"/> Die eingegangenen Absenzmeldungen überprüfen auf Konformität mit der Verordnung (Entschuldigungsgründe).
	<input type="checkbox"/> Absenzen mit Präsenzliste von Übungen überprüfen
	<input type="checkbox"/> Nicht der Regelung entsprechende Entschuldigungsgründe auf «unbegründete Absenz» setzen.
Eintrag Absenz im WinFAP	<input type="checkbox"/> im WinFAP beim entsprechenden AdF eintragen
<u>Bei Langzeitabsenzen</u>	
Wie Militärdienst, Zivilschutzdienst, Zivildienst, Weiterbildungen	<input type="checkbox"/> Vom AdF entsprechende Bestätigung, oder Aufgebot verlangen und diese wird nur im Personaldossier abgelegt. Im WinFAP wird die Absenz eingetragen
Wie Krankheit, Unfall, Schwangerschaft	<input type="checkbox"/> Vom AdF Arzzeugnis verlangen und dieses nur im Personaldossier ablegen. Im WinFAP wird die Absenz eingetragen.
	<input type="checkbox"/> Bei Unklarheiten bezüglich Feuerwehrtauglichkeit, vom AdF ein Arzzeugnis bezüglich Beurteilung der Feuerwehrtauglichkeit verlangen
	<input type="checkbox"/> Eventuell Abklärung bei Vertrauensarzt der SRFWL
Aufgabenliste	<input type="checkbox"/> Die Langzeitabsenz ist in der Aufgabenliste (Microsoft Teams) zu erfassen.
Aktennotiz	<input type="checkbox"/> Über das jeweilige Gespräch und die entsprechenden Auflagen muss eine Aktennotiz erstellt werden.
Eintrag Absenz im WinFAP	<input type="checkbox"/> im WinFAP beim entsprechenden AdF eintragen
	Langzeitabsenzen sind Dispensationen vom Feuerwehrdienst durch den Kommandanten (muss vorliegen). Somit darf in der Regel keine Präsenz und auch keinen Sold geben. Ausnahmen wie Kaderrapporte, Informationsanlässe etc. müssen durch den Kommandanten abgesehnet werden.